



Aktuelle Steuer-Information 01/2008

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Erbschaftsteuerreform

Einigung über Eckpunkte erzielt

Die Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe hat sich über die Eckpunkte eines neuen Erbschaftsteuerrechts geeinigt. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurde kürzlich ein **Referentenentwurf** erarbeitet. Für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist auf Antrag ein **Wahlrecht** vorgesehen, sich nach neuem Recht veranlagern zu lassen.

Die Bewertung und Besteuerung von Grundvermögen soll mit Wirkung zum 01.01.2007 den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Ausgabe 04/07) entsprechen und eine realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen nach Verkehrswerten sicherstellen. Deutlich höhere persönliche Freibeträge sollen garantieren, daß es beim Übergang durchschnittlicher Vermögen und damit insbesondere auch von privat genutztem Wohneigentum im engeren Familienkreis im Regelfall zu keiner Belastung mit Erbschaftsteuer kommen kann. Darüber hinaus wird die Unternehmensnachfolge bei Erbschaften oder Schenkungen insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen erleichtert. Geplant ist u.a. Folgendes:

- Grundvermögen, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften sollen nach Verkehrswerten bewertet und besteuert werden.
- Die **persönlichen Freibeträge** für Ehepaare, Kinder und Enkel sollen angehoben werden: in Steuerklasse I auf 500.000 € für Ehegatten, 400.000 € für jedes Kind und 200.000 € für jeden Enkel. Verbesserungen sind auch für Lebenspartner vorgesehen.

Der **Unternehmensübergang** soll bei langfristiger Sicherung von Arbeitsplätzen über zehn Jahre und Fortführung des Betriebs über 15 Jahre steuerbegünstigt sein. Vorgesehen ist, hierbei pauschal 85 % des geerbten Betriebsvermögens steuerfrei zu stellen.

Auch wenn zunächst nur der Gesetzentwurf vorliegt, sollten Sie nicht zögern, in Erbschaft- und Schenkungsteuerfragen frühzeitig unsere Hilfe in Anspruch zu nehmen!

Riester-Rente

Höhere Zulage für Neugeborene

Die **Kinderzulage** im Rahmen der „Riester-Rente“ erhöht sich für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder auf 300 € jährlich. Für bis zum 31.12.2007 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage ab 2008 weiterhin 185 € jährlich.

Hinweis: Im Laufe des Jahres 2008 soll rückwirkend zum 01.01.2008 das Gesetzgebungsverfahren zur neuen „Wohn-Riester-Förderung“ abgeschlossen werden.

Entfernungspauschale

20-km-Grenze bleibt – vorerst

Seit dem 01.01.2007 gilt für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte: Eine Entfernungspauschale wird erst ab dem 21. Entfernungskilometer in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer gewährt. Selbst der Bundesfinanzhof hat gegen diese Einschränkung mittlerweile verfassungsrechtliche Bedenken geäußert (vgl. Ausgabe 11/07). Die gegenwärtige Rechtslage soll bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über dieses sog. Werkstorprinzip beibehalten werden. Darauf hat sich die Große Koalition verständigt. Ab 2007 ergehen **Einkommensteuerbescheide** hinsichtlich der Beschränkung der Entfernungspauschale **vorläufig**. Jetzt bleibt also nur der Ausgang des Verfahrens beim BVerfG abzuwarten.

Steuerermäßigung

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Das Bundesfinanzministerium hat sein Anwendungsschreiben zu den Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen überarbeitet. Dadurch ergeben sich die folgenden wesentlichen Neuerungen:

- **Haushalt des Steuerzahlers:**

Die Steuerermäßigungen können nur beansprucht werden, wenn die Leistung im Haushalt des Steuerzahlers durchgeführt wird. Dazu gehört auch eine Wohnung, die er einem bei ihm zu berücksichtigenden **Kind** zur unentgeltlichen Nutzung überlassen hat. Das Gleiche gilt für eine vom Steuerzahler tatsächlich eigengenutzte **Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung**. Auch wer mehrere Wohnungen hat, kann von der jeweiligen Steuerermäßigung aber insgesamt nur einmal bis zu dem jeweiligen Höchstbetrag profitieren.

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % der Arbeitskosten, höchstens 600 € jährlich. Materialkosten bleiben außer Ansatz. Das gilt jedoch nicht für **Verbrauchsmittel** (z.B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel oder Streugut).

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die **Wohnungseigentümergeinschaften** und **Vermieter** im Rahmen ihrer Vermietertätigkeit eingehen. Sie gehören nicht zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, weil keine Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren möglich ist.

Bei Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf **Privatgelände** durchgeführt werden (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), sind nur Kosten für Dienstleistungen auf Privatgelände begünstigt. Das gilt auch, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht (z.B. zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen).

Bei Aufnahme eines **Au-pairs** in eine Familie können 50 % der Gesamtkosten im Rahmen der Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der restliche Anteil entfällt auf die Kinderbetreuung.

Personenbezogene Dienstleistungen (z.B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen) sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen, selbst wenn sie im Haushalt des Steuerzahlers erbracht werden. Auch **Verwaltergebühren** sind nicht begünstigt.

- **Handwerkerleistungen**

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird eine weitere Steuerermäßigung von 20 % der Arbeitskosten, höchstens 600 € jährlich, gewährt.

Kosten, bei denen die **Entsorgung** im Vordergrund steht, sind nur begünstigt, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zur Hauptleistung anzusehen ist (z.B. Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung).

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme** sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen. Kosten für **technische Prüfdienste** sind nicht begünstigt, weil sie vergleichbar mit ebenfalls nicht begünstigten Gutachtertätigkeiten sind.

Kosten im Zusammenhang mit **Versicherungsschadensfällen** werden nur berücksichtigt, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden.

- **Nachweis**

Der **Anteil der Arbeitskosten** muß sich grundsätzlich aus der Rechnung oder aus einer Anlage zur Rechnung (z.B. Wartungsvertrag) ergeben. Eine **prozentuale Aufteilung** des Rechnungsbetrags in Arbeits- bzw. Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden **Umsatzsteuer** ist nicht erforderlich.

Wohnungseigentümergeinschaften bestellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen häufig einen Verwalter. Die für die Steuerermäßigung erforderlichen Angaben ergeben sich nicht immer aus der **Jahresabrechnung**. In diesen Fällen ist der Nachweis durch eine **Bescheinigung des Verwalters** über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

- **Sonderfälle**

Manche Steuerzahler schließen sich als Arbeitgeber für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis zusammen (sog. **Arbeitgeber-Pool**). Dabei kann jeder Steuerzahler die Steuerermäßigung für seinen Anteil an den Kosten beanspruchen. Voraussetzung: Für die an dem Arbeitgeber-Pool Beteiligten liegt eine Abrechnung über die im jeweiligen Haushalt ausgeführten Leistungen vor.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften und Mietern können Kosten für **regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen** (z.B. Treppenhausreinigung, Gartenpflege, Hausmeister) im Jahr der Vorauszahlungen und **einmalige Kosten** (z.B. Handwerkerrechnungen) im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung berücksichtigt werden. Hier wird es nicht beanstandet, wenn die gesamten Kosten erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung geltend gemacht werden.

2. ... für Unternehmer

Sozialversicherung

Arbeitgeberanteil bei Mitunternehmer

Vergütungen, die der Gesellschafter einer Personengesellschaft (Mitunternehmer) für seine Tätigkeit in der Gesellschaft erhält, gehören steuerrechtlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Sozialversicherungsrechtlich kann der Mitunternehmer wie ein **Arbeitnehmer** zu behandeln sein mit der Folge, daß Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten sind. Bei Arbeitnehmern ist der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung **steuerfrei**. Diese Steuerbefreiung gilt aber nicht für den Arbeitgeberanteil, den die Gesellschaft für den Mitunternehmer zahlt. Das hat der Bundesfinanzhof leider erneut bestätigt. Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gehört danach bei einem Mitunternehmer weiterhin zu seinen steuerpflichtigen **Einkünften aus Gewerbebetrieb**.

Über-/Doppelzahlungen

Netto-Gesamtbetrag gilt als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt

Zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt für eine Leistung gehört alles, was der Leistende für seine Leistung vom Leistungsempfänger erhalten hat, außer der Umsatzsteuer. Zahlt der Kunde die Leistung irrtümlich doppelt oder zahlt er versehentlich zu viel, ist laut Bundesfinanzhof der Netto-Gesamtbetrag – also **einschließlich der Überzahlungen** – das umsatzsteuerliche Entgelt. Wenn der Unternehmer die Über- oder Doppelzahlungen jedoch später an den Kunden zurückzahlt, liegt zu diesem Zeitpunkt eine Minderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage vor.

Hinweis: Eine Fehlüberweisung des Kunden vor Erbringung der Leistung ist nicht umsatzsteuerpflichtig, weil das Entgelt dann nicht unmittelbar mit einer Leistung zusammenhängt.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Vermögensbeteiligungen

Gemeiner Wert von Stammeinlagen/Geschäftsanteilen an einer GmbH

Bei unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer ist als Wert dieser Beteiligungen der **gemeine Wert** anzusetzen. Der gemeine Wert von Stammeinlagen oder Geschäftsanteilen an einer GmbH ist durch eine **fiktive Anteilsbewertung** zu ermitteln. Das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) regelt ausdrücklich:

Die Vorschriften des **Bewertungsgesetzes** gelten nicht für ertragsteuerliche Zwecke. Damit wurde klargestellt, daß Anteile an Kapitalgesellschaften für ertragsteuerliche Zwecke nicht nach dem **Stuttgarter Verfahren** bewertet werden können. Statt dessen ist der Wert unentgeltlich oder verbilligt überlassener Vermögensbeteiligungen aus **tatsächlichen Anteilsverkäufen** abzuleiten.

Alternativ kann der Wert unter Beachtung des von den Oberfinanzdirektionen in NRW herausgegebenen **Leitfadens** zur Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ermittelt werden. Den Leitfaden können Sie im Internet auf den Seiten der Oberfinanzdirektion Münster abrufen, die Sie unter **www.fm.nrw.de** finden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Fort- und Weiterbildung

Leistungen des Arbeitgebers

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen zugunsten von Arbeitnehmern werden häufig von fremden Unternehmern für Rechnung des **Arbeitgebers** erbracht. Auch dabei kann ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliegen. Solche Bildungsmaßnahmen führen dann nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

In manchen Fällen stellt der fremde Unternehmer die Leistung aber dem **Arbeitnehmer** in Rechnung. Der Arbeitgeber begleicht dann den Rechnungsbetrag ganz oder teilweise bzw. ersetzt ihn dem Arbeitnehmer. Bis zum 31.12.2007 nahm der Fiskus auch hier Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an. Das ändert sich jetzt: Ab dem 01.01.2008 liegt in diesen Fällen steuerpflichtiger Arbeitslohn (steuerpflichtiger Werbungskostenersatz) vor.

Anders sieht die Sache aus, wenn Arbeitgeber im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses die vom studierenden Arbeitnehmer geschuldeten **Studiengebühren** übernehmen. Hat sich der Arbeitgeber **arbeitsvertraglich** dazu verpflichtet, nehmen die Finanzämter hier keinen geldwerten Vorteil an. Allerdings muß der Arbeitgeber das ganz überwiegende betriebliche Interesse **dokumentieren**: Der Studierende muß zur Rückzahlung verpflichtet sein, wenn er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluß verläßt.

5. ... für Hausbesitzer

Schadstoff-Gutachten

Werbungskostenabzug möglich!

Ein Vermieter hatte ein Schadstoff-Gutachten in Auftrag gegeben, um die durch einen gewerblich tätigen Mieter verursachten Untergrund- und Boden-Verunreinigungen feststellen zu lassen. Der Bundesfinanzhof hat die Kosten des Gutachtens als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften anerkannt. Die Kosten führten nicht zu **nachträglichen Anschaffungskosten** des Grund und Bodens, weil das Grundstück (der Grund und Boden) durch die

Maßnahme nicht in seiner Substanz oder seinem Wesen verändert wurde. Nachträgliche Anschaffungskosten lagen nicht schon deshalb vor, weil die Maßnahme zu einer Werterhöhung des Grundstücks geführt hatte.

Großraumbüro

Erhaltungsaufwand bei Umbau

Vielen Vermietern stellt sich immer wieder die Frage, ob die Kosten für Baumaßnahmen bei Bezahlung **sofort in voller Höhe** als Erhaltungsaufwand **abziehbar** sind oder als Herstellungskosten nur über die AfA berücksichtigt werden können.

Im Streitfall hatte ein Vermieter ein Großraumbüro in vier Einzelbüros umbauen lassen. Dabei wurde Rigips-Ständerwerk verwendet. Außerdem wurde die Elektroinstallation angepaßt. Der Bundesfinanzhof hat erfreulicherweise gegen die bisherige Ansicht des Fiskus entschieden: Die Kosten sind in dem durch den Umbau notwendigen Umfang sofort abziehbare **Erhaltungsaufwendungen** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Vermietete Räume würden allein durch eine Umgestaltung wie Verlegung und Entfernen von Zwischenwänden nicht „hergestellt“.

Eine **Herstellung** ist bei Umgestaltungen nur anzunehmen, wenn die neu eingefügten Gebäudeteile dem Gesamtgebäude das bautechnische Gepräge geben, z.B. indem sie – anders als im entschiedenen Fall – verbrauchte Teile ersetzen, die für die Nutzungsdauer bestimmend sind. Führen die Kosten weder zu einer Wesensänderung der vermieteten Räume noch zu einer Erweiterung der Nutzfläche und erhöhen sie auch nicht den **Standard** des Vermietungsobjekts, liegt keine Herstellungsmaßnahme vor. Der entsprechende Aufwand ist also uneingeschränkt den sofort abziehbaren Erhaltungsaufwendungen zuzurechnen.

Eine wesentliche Verbesserung und damit Herstellungsaufwand ist bei einem Wohngebäude aber immer dann gegeben, wenn der Gebrauchswert (d.h. das Nutzungspotential) des Gebäudes durch die Baumaßnahmen in bestimmter Weise angehoben wird. Das setzt allerdings voraus, daß mindestens drei der Kernbereiche der Ausstattung einer Wohnung, nämlich Elektro-, Heizungs-, Sanitärinstallationen und Fenster, von Grund auf erneuert werden (sog. **Standardsprung**).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team